

**Zum Begriff des Gutachtens in § 200 Abs. 2 SGB VII.**

§ 200 Abs. 2 SGB VII  
BK 1301 der Anl. zur BKV

Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2010 – L 17 U 191/09 –  
Bestätigung des Urteils des SG Düsseldorf vom 08.09.2009 – S 16 U 313/07 –

Der Begriff des Gutachtens in § 200 Abs. 2 SGB VII ist nach Auffassung des LSG **eng auszu-legen** (unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 05.02.2008 – B 2 U 8/07 R –, [UV-Recht Aktuell 012/2008, S. 897-916](#); dazu Näheres auf S. 6 des vorliegenden Urteils [1. Absatz]). Ein Gutachten liege vor – so das LSG –, wenn ein solches angefordert oder ausweislich seiner Selbstbezeichnung als „Gutachten“ erstellt und übersandt oder abgerechnet worden sei. Unabhängig von dieser rein äußerlichen Bezeichnung sei zur weiteren Unterscheidung vom Bezugspunkt der schriftlichen Äußerung des Sachverständigen auszugehen. Enthalte sie vornehmlich eine eigenständige Bewertung der verfahrenentscheidenden Tatsachenfragen, z.B. des umstrittenen Ursachenzusammenhangs, sei es ein Gutachten. **Setze sich die schriftliche Äußerung des Sachverständigen im Wesentlichen mit dem eingeholten Gerichtsgutachten auseinander, insbesondere im Hinblick auf dessen Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Beurteilungsgrundlage, sei es nur eine beratende Stellungnahme** (vgl. dazu für den vorliegenden Fall S. 7, 2. Absatz). Dass eine derartige Stellungnahme, wenn der Ursachenzusammenhang zwischen einer beruflichen Einwirkung und einer Gesundheitsstörung umstritten sei, auch Aussagen zu diesem Ursachenzusammenhang und dem einschlägigen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand enthalte, ergebe sich aus der Materie. Entscheidend seien daher der Bezugspunkt der umstrittenen ärztlichen Äußerung, die an den Arzt gestellten Fragen und die von ihm gegebenen Antworten.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 17.03.2010 – L 17 U 191/09 – wie folgt entschieden:

I.

Der Kläger begehrt die Entfernung einer ärztlichen Stellungnahme aus den Akten der Beklagten.

Die Beteiligten streiten in dem beim Senat anhängigen Rechtsstreit L 17 U 233/08 (vormals L 17 U 165/06) um die Feststellung und Entschädigung einer Berufskrankheit (BK) nach Nr. 1301 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV). Nachdem der dort gehörte Sachverständige (SV) Dr. P. [REDACTED], Facharzt für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin in C. [REDACTED], in seinem Gutachten vom 11.01.2007 davon ausgegangen war, dass das bei dem Kläger aufgetretene Harnblasen-Karzinom wahrscheinlich durch die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgte Einwirkung aromatischer Amine mitverursacht worden sei, holte die Beklagte zur Überprüfung dieser Beurteilung ein Gutachten nach Aktenlage von Prof. Dr. B. [REDACTED], Direktor des Berufsgenossenschaftlichen Forschungsinstitutes für Arbeitsmedizin in Bochum ein. Ferner bat die Beklagte Dr. L. [REDACTED], Facharzt für Allgemein-, Arbeits- und Umweltmedizin in E. [REDACTED], unter dem 02.07.2007 - unabhängig von der an Prof. Dr. B. [REDACTED] gerichteten Anfrage - ebenfalls um Überprüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens von Dr. P. [REDACTED].

Nach Vorlage der Ausführungen von Prof. Dr. B. [REDACTED] und Dr. L. [REDACTED] beantragte der Kläger, diese aus den Akten zu entfernen. Dieses Begehren lehnte die Beklagte unter dem 24.09.2007 ab. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2007 zurück.

Dagegen hat der Kläger am 14.12.2007 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf erhoben.

Mit Schriftsatz vom 21.10.2008 hat die Beklagte den „Ablehnungsbescheid vom 24.09.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2007“ teilweise aufgehoben und das Gutachten von Prof. Dr. B. [REDACTED] gesperrt. Mit Blick auf die „beratungsärztliche Stellungnahme“ von Dr. L. [REDACTED] hat die Beklagte eine Sperrung abgelehnt.

Der Kläger hat vorgetragen, dass „auch das Gutachten von Dr. L. [REDACTED]“ unter Verstoß gegen § 200 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) eingeholt worden sei.

Mit Urteil vom 08.09.2009 hat das SG die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen das ihm am 16.09.2009 zugestellte Urteil hat der Kläger am 12.10.2009 Berufung eingelegt.

Er trägt vor, die Beklagte verweigere die Löschung der Stellungnahme von Dr. L. [REDACTED] obwohl offensichtlich ein Verstoß gegen § 200 Abs. 2 SGB VII vorliege. Wann ein Gutachten im Sinne dieser Vorschrift vorliege, könne nicht eng gesehen werden. Mit dem Auftrag vom 02.07.2007 habe die Beklagte nicht nur ein Gutachten veranlasst, die Stellungnahme des Dr. L. [REDACTED] enthalte auch alle Bestandteile, die ein Gutachten ausmachen. Es handele sich um ein eigenständiges Zusammenhangsgutachten, zumal darin überhaupt keine Auseinandersetzung mit dem Gutachten von Dr. P. [REDACTED] enthalten sei.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 08.09.2009 und den Bescheid der Beklagten vom 24.09.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2007 in der Fassung des Teilanerkennnisses vom 21.10.2008 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die Stellungnahme von Dr. L. [REDACTED] vom 06.07.2007 in den Akten zu löschen.

Die Beklagte, die dem angefochtenen Urteil beipflichtet, beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die Verwaltungsakten der Beklagten lagen vor und waren Gegenstand der Beratung.



II.

Die Berufsrichter sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die zulässige Berufung unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Sie haben sie daher - nachdem die Beteiligten mit Verfügung vom 10.02.2010 auf diese Verfahrensweise hingewiesen worden sind - durch Beschluss gem. § 153 Abs. 4 SGG zurückgewiesen.

Gegenstand des Verfahrens ist, nachdem die Beklagte ihre ablehnende Entscheidung vom 24.09.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2007 teilweise aufgehoben und das Gutachten von Prof. Dr. B. [REDACTED] vom 18.06.2007 gesperrt hat, nur noch, ob der Kläger einen Anspruch auf Löschung der Stellungnahme des Dr. L. [REDACTED] vom 06.07.2007 hat. Ein solcher Anspruch besteht, wie das SG zu Recht entschieden hat, indes nicht.

Als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Löschung der Stellungnahme von Dr. L. [REDACTED] kommt nur § 84 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) in Betracht (vgl. BSG SozR 4-1300 § 84 Nr. 1). Danach sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Nach § 67c Abs. 1 SGB X ist die Speicherung von Sozialdaten zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einem Verwaltungsträger im Sinne des § 35 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) - hier: vom Unfallversicherungsträger - im Hinblick auf seine Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Speichern ist nach § 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB X das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung. Als Löschen bezeichnet § 67 Abs. 6 Nr. 5 SGB X das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

Zwar erfüllt die Niederlegung von Sozialdaten in einem schriftlichen Dokument wie der Stellungnahme von Dr. L. den Tatbestand der Speicherung von Sozialdaten nach § 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB X. Nach den genannten Rechtsgrundlagen käme eine vollständige Entfernung dieser Stellungnahme aus den Verwaltungsakten der Beklagten aber nur dann in Betracht, wenn es darin als Aktenbestandteil nicht (mehr) geführt werden dürfte. Dies setzte jedenfalls voraus, dass die Einholung der Stellungnahme rechtswidrig veranlasst worden wäre (vgl. §§ 67a Abs. 1, 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X), der Inhalt der Stellungnahme als Aktenbestandteil für die aktenführende Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich wäre und kein Grund zu der Annahme bestünde, dass durch die Entfernung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden (vgl. § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Insbesondere ist die Stellungnahme von Dr. L. entgegen der Auffassung des Klägers nicht aufgrund eines Verstoßes gegen § 200 Abs. 2 SGB VII in rechtlich unzulässiger Weise zustande gekommen.

§ 200 SGB VII ist Teil des Achten Kapitels "Datenschutz" des SGB VII und trägt die Überschrift "Einschränkung der Übermittlungsbefugnis". Sein Abs. 2 lautet: "Vor Erteilung eines Gutachtenauftrages soll der Unfallversicherungsträger dem Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl benennen; der Betroffene ist außerdem auf sein Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 SGB X hinzuweisen und über den Zweck des Gutachtens zu informieren." Die Vorschrift enthält in ihren zwei Halbsätzen mithin zwei verschiedene, wenn auch im Zusammenhang miteinander stehende Regelungen: Halbsatz 1 regelt das Auswahlrecht des Versicherten vor Erteilung eines Gutachtenauftrages; Halbsatz 2 betont sein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung besonders schutzwürdiger Daten wie ärztliche Unterlagen, das bei der Erteilung eines Gutachtenauftrages zu beachten sein kann, z.B. bei Beauftragung eines freiberuflich tätigen ärztlichen SV, aber nicht sein muss, z.B. bei Beauftragung eines bei einem Unfallversicherungsträger beschäftigten Arztes, weil in diesem Fall keine Übermittlung im Sinne des § 76 SGB X vorliegt (§ 67 Abs. 6, 10 SGB X).

Vorliegend kommt ein Verstoß gegen § 200 Abs. 2 SGB VII schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei der Stellungnahme von Dr. L. vom 06.07.2007, wie das SG zutreffend entschieden hat, nicht um ein Gutachten im Sinne dieser Vorschrift handelt.



Das BSG hat zur Auslegung des § 200 Abs. 2 SGB VII klargestellt, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der Vorschrift lediglich Gutachten im klassischen Wortsinn vor Augen hatte. Nur auf solche umfassenden Gutachten kann sich auch das in § 200 Abs. 2 SGB VII normierte Auswahlrecht beziehen. Denn es wäre mit einer geordneten und funktionsfähigen Verwaltungspraxis schwerlich zu vereinbaren, wenn die Berufsgenossenschaften bei jeder Einschaltung eines externen Arztes, etwa zur Klärung einer Detailfrage, zur Beratung über das weitere Vorgehen oder zur Bewertung der Schlüssigkeit eines anderweit eingeholten Gutachtens, den Versicherten beteiligen und ihm eine Auswahl unter mehreren hierfür geeigneten Ärzten ermöglichen müssten (BSG, Urteil vom 05.02.2008 - B 2 U 8/07 R – BSGE 100, 25 = SozR 4-2700 § 200 Nr. 1). Der Begriff des Gutachtens in § 200 Abs. 2 SGB VII muss auch nicht deshalb in einem weiten, auch bloße Stellungnahmen oder Auskünfte umfassenden Sinne verstanden werden, weil die im Halbsatz 2 der Vorschrift geregelte Pflicht des Versicherungsträgers, den Versicherten auf sein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung sensibler persönlicher Daten an einen außenstehenden Gutachter hinzuweisen, bei jeder Datenübermittlung unabhängig davon besteht, zu welchem Zweck dieser Arzt eingeschaltet wird. Dieser Gesichtspunkt würde nur dann zu einer anderen Auslegung zwingen, wenn § 200 Abs. 2 SGB VII für die dort geregelten Fälle ein originäres Widerspruchsrecht des Versicherten und eine damit verknüpfte Belehrungspflicht des Unfallversicherungsträgers begründen würde. Das ist jedoch nicht der Fall, denn die in Rede stehenden Rechte und Pflichten ergeben sich dem Grunde nach bereits unmittelbar aus den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB X, hier insbesondere aus dem in § 200 Abs. 2 SGB VII in Bezug genommenen § 76 Abs. 2 SGB X (vgl. BSG, a.a.O.).

Aus alledem folgt, dass der Begriff des Gutachtens in § 200 Abs. 2 SGB VII entgegen der Rechtsansicht des Klägers eng auszulegen ist (vgl. BSG, a.a.O.). Ein Gutachten liegt vor, wenn ein solches angefordert oder ausweislich seiner Selbstbezeichnung als "Gutachten" erstellt und übersandt oder abgerechnet wurde. Unabhängig von dieser rein äußerlichen Bezeichnung ist zur weiteren Unterscheidung vom Bezugspunkt der schriftlichen Äußerung des Sachverständigen auszugehen: Enthält sie vornehmlich eine eigenständige Bewertung der verfahrensentscheidenden Tatsachenfragen, z.B. des umstrittenen

Ursachenzusammenhangs, ist es ein Gutachten. Setzt sich die schriftliche Äußerung des Sachverständigen im Wesentlichen mit dem eingeholten Gerichtsgutachten auseinander, insbesondere im Hinblick auf dessen Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Beurteilungsgrundlage, ist es nur eine beratende Stellungnahme. Dass eine derartige Stellungnahme, wenn der Ursachenzusammenhang zwischen einer beruflichen Einwirkung und einer Gesundheitsstörung umstritten ist, auch Aussagen zu diesem Ursachenzusammenhang und dem einschlägigen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand enthält, ergibt sich aus der Materie. Entscheidend sind daher der Bezugspunkt der umstrittenen ärztlichen Äußerung, die an den Arzt gestellten Fragen und die von ihm gegebenen Antworten.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist dem Kläger zwar zuzugestehen, dass die Stellungnahme von Dr. L. keine, jedenfalls keine ausdrückliche, Auseinandersetzung mit dem Gutachten von Dr. P. vom 11.01.2007 enthält. Allein dadurch wird aus der Stellungnahme von Dr. L. aber noch kein Gutachten im Sinne von § 200 Abs. 2 SGB VII. Denn die Beklagte hatte explizit nur um eine beratende Stellungnahme zur Überprüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens von Dr. P. und dabei u.a. um Darlegung gebeten, welches die entscheidenden Tatsachen seien, die gegen eine Anerkennung der streitigen BK nach der Nr. 1301 der Anlage zur BKV sprächen. Diesbezüglich hat Dr. L. sodann auf das „jahrzehntelange Inhalationsrauchen als wesentliche Ursache auch wissenschaftlich gesichert für das Harnblasenkarzinom“ abgestellt und die Auffassung vertreten, dass die berufliche Exposition in den Hintergrund trete. Indem sich die auch als solche bezeichnete „Stellungnahme“ mithin darin erschöpft, in Kürze eine von dem Gerichtsgutachten abweichende Sicht der Dinge wiederzugeben, liegt ersichtlich kein umfassendes Gutachten im Sinne von § 200 Abs. 2 SGB VII vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.